

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Nutzung der ehemaligen Wasserkraftanlage Pitzlinger Mühle in der Gemeinde Pemfling wurde aufgegeben. Der Triebwerkskanal der Pitzlinger Mühle soll nun wesentlich verändert bzw. umgestaltet werden.

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des Triebwerkskanales der ehemaligen Pitzlinger Mühle zu erhalten, um einige der angrenzenden Teichanlagen weiterhin mit Wasser versorgen zu können. Dieses nördliche Teilstück des Triebwerkskanals wird künftig als Ausleitungsgraben für die Teichanlagen genutzt. Da das ursprüngliche Ausleitungsbauwerk der Wasserkraftanlage nicht mehr intakt ist, soll es neu errichtet werden. Hierzu wird im Pitzlinger Bach eine Sohlschwelle in Holzbauweise errichtet sowie eine rauhe Sohlgleite (Rausche) zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit. Für die Drosselung der Ausleitungsmenge auf 15 l/s in den Ausleitungsgraben wird eine ca. 1 m breite Bohlenwand im in Fließrichtung linken Ufer des Pitzlinger Baches errichtet.

Zusätzlich soll der ehemalige Triebwerkskanal mit einem Erddamm vom stillgelegten Teilstück abgetrennt werden.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Im Pitzlinger Bach wird die Gewässerdurchgängigkeit hergestellt. Im nördlichen Bereich bleibt der ehemalige Triebwerkskanal als Ausleitungsgraben (mit einer Wassermenge von bis zu 15 l/s) erhalten. Im südlichen Bereich bleibt das Gewässerbett des ehemaligen Triebwerkskanals mit seinem Gehölzsaum als offene Geländestruktur erhalten. Temporär sammelt sich hier weiterhin Drainage-, Hang-, Oberflächen- und Niederschlagswasser. Hier kann sich im Laufe der Zeit durch natürliche Entwicklung ein wechselfeuchter Lebensraum für Amphibien, Reptilien und andere Arten entwickeln.

Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 02.03.2022  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner